

RS Vwgh 1998/8/25 97/11/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1998

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

KFG 1967 §73 Abs1;

StVO 1960 §46 Abs4 lita;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/29 94/11/0251 1

Stammrechtssatz

Das Befahren einer Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (§ 46 Abs 4 lit a StVO) erfolgt grundsätzlich unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Hinweis E 7.4.1992, 91/11/0116, E 17.11.1992, 92/11/0158). Ausgenommen davon sind nur besondere Situationen und Verhaltensweisen, die von der typischen Gefährlichkeit des "Geisterfahrens" erheblich abweichen, wie etwa das Zurückschieben auf dem Pannenstreifen mit niedriger Geschwindigkeit (Hinweis E 21.10.1994, 94/11/0280). Dies muß umso mehr dann gelten, wenn infolge eines Staus der Verkehr auf den Fahrstreifen der betreffenden Richtungsfahrbahn bereits zum Erliegen gekommen ist. In einer solchen Situation kann nicht ohne weiteres angenommen werden, das Befahren des Pannenstreifens entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung erfolge in dem betreffenden Bereich unter besonders gefährlichen Verhältnissen (hier: Der Lenkerberechtigte fuhr bei Schneefall auf dem Pannenstreifen 1613 m entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung bis zur nächsten Ausfahrt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110032.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>